

## Notariatsverordnung

Änderung vom 26. Juni 2007

GS 36.0220

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Notariatsverordnung vom 7. April 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absätze 1, 3 und 4

<sup>1</sup> Der Notariatsprüfungskommission gehören an:

- a. fünf Personen der Verwaltung und der Gerichte mit abgeschlossener juristischer Hochschulbildung, wovon mindestens drei Notarinnen oder Notare der Bezirksschreibereien;
- b. vier private Notarinnen oder Notare;
- c. zwei Dozentinnen oder Dozenten einer Hochschule.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel auf dem schriftlichen Weg.

#### § 4 Absatz 2 Buchstaben e, f, g und Absatz 3

<sup>2</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch folgende Belege nachzuweisen:

- e. Aufgehoben.
- f. Aufgehoben.
- g. Bestätigung über das juristische Studium mit Abschluss als lic.iur. oder Master.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

#### § 6

Aufgehoben.

<sup>1</sup> GS 33.110, SGS 217.11

#### § 7 Notariatsprüfung

<sup>1</sup> Die Notariatsprüfung umfasst zwei Klausuren mit einer Prüfungsdauer von fünf Stunden.

<sup>2</sup> Es sind öffentliche Urkunden im freizügigen Notariat und damit verbundene Eigentumsübertragungen auszufertigen.

#### § 8 Beurteilung der Klausurarbeit

Die Klausurarbeiten werden nach folgender Notenskala, die keine halben Noten beinhaltet, bewertet:

Note 6: sehr gut,

Note 5: gut,

Note 4: genügend,

Note 3: ungenügend,

Note 2: schlecht,

Note 1: sehr schlecht.

#### § 9

Aufgehoben.

#### § 10 Gestaltung der Notariatsprüfung

<sup>1</sup> Das Präsidium der Notariatsprüfungskommission legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Examinatorin oder den Examinator.

<sup>2</sup> Die Examinatorin oder der Examinator bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel und übergibt den Kandidatinnen und Kandidaten die für die Ausarbeitung der öffentlichen Urkunden notwendigen Angaben.

<sup>3</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten versprechen, dass sie keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel gebrauchen.

<sup>4</sup> Die Examinatorinnen und Examinatoren geben eine schriftliche Beurteilung der Prüfung ab.

#### § 11 Absätze 1-4

<sup>1</sup> Die Notariatsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausurarbeiten mindestens mit der Note 4 bewertet werden.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

#### § 13 Absatz 2

<sup>2</sup> Aufgehoben.

**§ 13a Zusatzprüfung für bisherige Notarinnen und Notare**

<sup>1</sup> Die Zusatzprüfung gemäss § 26a Notariatsgesetz<sup>1</sup> betreffend Eigentumsübertragung von Grundstücken im Sinne von § 20 Absatz 1 Buchstabe c EG ZGB vom 16. November 2006<sup>2</sup> für die bisherigen Notarinnen und Notare umfasst die Erstellung einer in Verbindung mit dem freizügigen Notariat stehenden Eigentumsübertragung von Grundstücken in einer Klausur mit einer Prüfungsdauer von drei Stunden.

<sup>2</sup> Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mit der Note 4 bewertet wird.

<sup>3</sup> Die Zusatzprüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Nach bestandener Zusatzprüfung wird zum bestehenden Fähigkeitsausweis ein zusätzlicher Fähigkeitsausweis ausgestellt.

<sup>5</sup> Private Notarinnen und Notare, die den Fähigkeitsausweis gemäss § 32 Absatz 3 Notariatsgesetz<sup>3</sup> aufgrund einer basellandschaftlichen Prüfung als Notarin oder Notar der Bezirksschreibereien prüfungsfrei erhalten haben, wird der zusätzliche Fähigkeitsausweis prüfungsfrei verliehen.

<sup>6</sup> Die Gebühr für die Zusatzprüfung beträgt 300 Fr. und für die prüfungsfreie Zusatzbestätigung 100 Fr.

**§ 15 Buchstabe a**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Aufgehoben.

**§ 18 Absatz 7**

<sup>7</sup> Die Verwendung eines Amtsprägestempels ist zulässig.

**§ 22 Absatz 1 Buchstabe d**

<sup>1</sup> In das Protokoll sind folgende Urkunden aufzunehmen:

- d. Beglaubigungen.

**§ 24 Notariatsgebühren**

Für das Notariatsgeschäft und die damit verbundene Rechtsberatung sind die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der privaten Notariate zu erheben.

<sup>1</sup> GS 33.98, SGS 217

<sup>2</sup> GS 35.153, SGS 211

<sup>3</sup> GS 33.98, SGS 217

**§ 26 Absatz 1 Buchstabe h**

h. Beglaubigungen.

**§ 28 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2007**

Für die im zweiten Halbjahr 2007 stattfindenden Notariatsprüfungen sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin